

Vertrauen und Verantwortung

Grundlagen einer Gesellschaftsanalyse

Teil III: Staatswesen

Christoph Noebel

5.7 Staatsversagen: Die „unsichere Hand“ des Staates

5.7.7 Staatsgewalt: Die Würde des Menschen ist antastbar

Um in den heiklen Themenbereich der *Staatsgewalt* einzutauchen, bedarf es zuerst einer Einordnung dieses Konzepts, da es im Deutschen mehreren Deutungsmöglichkeiten unterliegt. Im Englischen wird zwischen den Begriffen *State Power* und *State Crime* unterschieden, während im Deutschen die Bezeichnungen der staatlichen *Macht* und *Gewalt* gleichbedeutend gehandhabt werden. Folglich enthalten die Begriffe der *Staatsgewalt* und des staatlichen *Gewaltmonopols* eine explizite Akzeptanz des Einsatzes körperlicher Gewalt als Teil staatlicher *Machtausübung*. Um das rechtsstaatliche Gewaltmonopol einstufen zu können, dient es dem Verständnis, mit einer Beschreibung seiner Funktionen zu beginnen. Grundsätzlich wird dem Staatswesen aus Politik und öffentlicher Verwaltung ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten eingeräumt, um den Bürger vor Gefahren, Gewalt und Übergriffen anderer zu schützen. Unter dem Rechtsbegriff des *unmittelbaren Zwangs* dürfen daher in Notfällen zuständige Amtsträger des Staates körperliche und physische Gewalt ausüben. Da Kontexte und Auslegung des Konzepts der Staatsgewalt unterschiedlich ausfallen, beziehen wir uns im Folgenden weitgehend auf die Prinzipien liberaler Demokratien. Darin wird meist durch die Verfassung und Gesetzgebung festgelegt, in welchem Maße und mit welchen Mitteln die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols begrenzt ist. Vereinfacht formuliert gelten die Grundsätze der *Rechtmäßigkeit*, *Angemessenheit* und *Verhältnismäßigkeit*, damit eine willkürliche und rechtswidrige Gewaltanwendung öffentlicher Amtsträger unterbunden wird.

Auf die Grenzen der Staatsgewalt verweist Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes. Darin wird explizit die *Unantastbarkeit* der menschlichen Würde als Leitgedanke proklamiert und verpflichtet den Staat, diese humane Maxime zu „achten und zu schützen“. Obwohl der zentrale Artikel 1 als unmittelbar geltendes Recht bezeichnet wird, erlaubt das Grundgesetz Möglichkeiten, seine Wirkungskraft abzuschwächen. Nicht nur gelten für den öffentlichen Amtsträger die allgemeinen Ausnahmen der Notwehr und Selbstverteidigung, er verfügt darüber hinaus über weitere Vorrechte. Demzufolge räumt Artikel 2 dem Staat die Möglichkeit ein, anhand selbstbestimmter Gesetze die inhaltliche Auslegung des Rechts auf Freiheit und Unversehrtheit jederzeit neu zu bestimmen. Obwohl offiziell die Würde des Menschen unantastbar ist, obliegt es dem Parlament, zu bestimmen, unter welchen Umständen sie dennoch angetastet werden darf. Artikel 2 schränkt somit nicht nur das Grundrecht auf menschenwürdige Behandlung ein, seine Ergebnisoffenheit lässt auch Möglichkeiten des politischen Missbrauchs zu. Dem Staatswesen werden Ermessensspielräume gewährt, die einerseits notwendig sind, gleichzeitig jedoch missbraucht und zum eigenen Vorteil genutzt werden können. Obwohl stets die Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit gelten, kann Missbrauch im Staatswesen nicht ausgeschlossen werden. Dieses Konfliktpotential entspricht dem Unterschied zwischen unseren Definitionen des *Staatswohls* und *Gemeinwohls* [K5.3.3] und dient uns nun als Ausgangspunkt für eine kritische Untersuchung der Praxis und Anwendung des staatlichen Gewaltmonopols. Daher stellt sich die Frage, wie realitätsnah die verbreitete Charakterisierung des *Homo magistratus* ausfällt, mit Besonnenheit, Rechtstreue und Verantwortungsbewusstsein dem Wohle der Allgemeinheit

zu dienen [K5.3]. Wie ist es beispielsweise möglich, dass trotz formeller Verantwortung, das Grundgesetz und Menschenrechte zu schützen, die beauftragten Wächter beide Prinzipien verletzen können? In welchem Maße werden politische Maßnahmen getroffen, die mehr dem politischen Machterhalt und der *Staatsräson* als dem Gemeinwohl dienen? Verfolgt der Staatsapparat *institutionelle Selbstzwecke*, die es ihm erlauben, das Staatsmonopol zu Lasten der Bürgerrechte beliebig auszulegen?

Da wir das Konzept der Staatsgewalt im Kontext des Staatsversagens untersuchen, werden wir uns im Folgenden auf Fälle des Missbrauchs konzentrieren. Dazu bedarf es nicht nur konkreter Belege und Bewertungsgrundlagen, um staatliches Handeln qualitativ einzuordnen, sondern auch der Einbeziehung entsprechender Kontrollinstanzen. Während in Fällen des Marktversagens staatliche Organe über die *Deutungshoheit* und Mittel zur *Sanktionierung* rechtswidriger Verhaltensweisen verfügen, gibt es neben der Justiz formell nur eigens geschaffene Gremien, die den Staat zu Korrekturen und Reformen animieren können. Es benötigt daher nachvollziehbare Kriterien, die sich zur Bestimmung staatlichen Missbrauchs heranziehen lassen. Zu diesen Bewertungsgrundlagen zählen in erster Linie das Grundgesetz sowie die nationale und völkerrechtliche Gesetzeslage. Darüber hinaus lässt sich jedoch das abstrakte und breit angelegte Konzept des Gemeinwohls heranziehen [K3.9]. Letzteres ist bedeutsam, da es die Konzepte der sozialen Verantwortung und des Vertrauens integriert und dadurch den wichtigen Aspekt des sozialen Zusammenhalts aufgreift. Durch die Berücksichtigung des Gemeinwohls erhält die Bewertung des staatlichen Umgangs mit seinem Gewaltmonopol eine moralische Komponente, die gewissermaßen dem allgemeinen Gerechtigkeitsinn entspricht. Mit den genannten Bewertungskriterien lässt sich nun Missbrauch der Staatsgewalt als Staatsversagen aufzeigen und wertend einordnen.

Unangemessenes Auftreten staatlicher Amtsträger zeichnet sich oft dadurch aus, dass es dem verfassungsgemäßen Anspruch des Bürgers auf menschenwürdiges Verhalten widerspricht. Egal, ob es sich um den ungerechten Lehrer, den aggressiven Staatsanwalt, den arroganten Polizisten oder den Bürokraten mit seiner juristisch verkleuselten Sprache handelt, ihr egoistisches und herablassendes Gebaren dient vorwiegend der Demütigung ihres Gegenübers. Hier wird aus Gründen der Selbstherrlichkeit die Würde des Menschen verletzt, um die Macht der Staatsgewalt zu beweisen. Keiner darf sich daher wundern, wenn derartiges Auftreten des Staatsdieners Gefühle der Ohnmacht und Distanz zum Staat verursacht. Der Bürger, der sich offiziell darüber beschwert, wird bald lernen, dass Entschuldigungen oder Entschädigungen kaum zu erwarten sind. In gravierenden Fällen bleibt ihm der meist langwierige und risikobehaftete Weg durch die Rechtsinstanzen.

Obwohl bürgerfeindliches Benehmen staatlicher Amtsträger als unakzeptable Form des Staatsversagens zu bezeichnen ist, wird die Angelegenheit besonders dann ernst, wenn sie geltende Vorschriften, Gesetze und sogar das Grundgesetz brechen. Abgesehen von Fällen krimineller Korruption und Täuschung trifft dieser Sachverhalt hauptsächlich auf die Polizei und Sicherheitsbehörden zu, wenn sie auf exzessive Weise körperliche und physische Gewalt ausüben oder zulassen. Da die Polizei das Rückgrat der inneren Sicherheit bildet und im Alltag hohen Risiken ausgesetzt ist, genießt sie in Deutschland berechtigt relativ hohes Ansehen. Nach Angaben der GfK Studien lag 2018 der Vertrauenswert für Polizisten in Deutschland im Vergleich zu einunddreißig anderen Berufen mit 85% an neunter Stelle.

Umgekehrt bedeutet hohes Vertrauen, dass unangemessene Gewaltausübung seitens der Polizei nicht nur dem Recht, sondern auch allgemeinen Erwartungen widerspricht und Misstrauen schürt. Obwohl von weit verbreiteten Gewaltvergehen in Deutschland kaum die Rede sein kann, sollen einige Beispiele herangezogen werden, um aufzuzeigen,

dass Behörden versagen und die Würde des Menschen nicht unantastbar ist. Zu den bekanntesten Fällen polizeilicher Gewalt zählt der Mord am Demonstranten *Benno Ohnesorg* im Juni 1967. Ein aktuelleres Beispiel bietet der Tod des Asylbewerbers *Oury Yalloh*, der sich im Jahr 2005 in einer Polizeizelle selber in Brand gesetzt haben soll, obwohl seine Hände und Füße an ein Bett gefesselt waren. Problematisch ist in diesem Zusammenhang nicht nur die vermeintliche Straftat der anwesenden Polizisten, sondern die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft nicht wegen Mordes ermittelte. Folglich wurde der zuständige Dienstgruppenleiter zuerst freigesprochen, um später nach Protesten wegen fahrlässiger Tötung zu einer geringen Geldstrafe verurteilt zu werden. Weitere Fälle körperlicher Gewalt und nachträglicher Täuschungsversuche der betroffenen Polizisten beschreibt das aufschlussreiche Radiofeature der Journalistin Marie von Kuck: „Täter in Uniform - Polizeigewalt in Deutschland“ (WDR5, 22.4.2018).

Obwohl derartige Fälle untypisch sein mögen, wurden nach Angaben der Kriminalisten Laila Abdul-Rahman et al. (2019) im Jahr 2018 insgesamt 2020 Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen körperlicher Gewalt eingeleitet. Von diesen Untersuchungen wurden knapp 98% eingestellt und 1,98% davon führten zu einer offiziellen Anklage. In derartigen Fällen scheint die Dunkelziffer höher zu liegen, da aus Gründen des Selbstschutzes die Opfer staatlicher Gewalt häufig keine Anklage erheben. Obwohl sich die genannten Beispiele des Polizeiversagens auf Deutschland bezogen, ist zu betonen, dass es sich bei unangemessener Polizeigewalt um einen universellen Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols handelt. Besonders in den USA, dem Land, das sich als Champion der Freiheit und liberalen Demokratie feiert, begehen Polizisten regelmäßig rassistisch motivierte Morde. Der von Polizisten verursachte Tod des dunkelhäutigen Rappers *George Floyd* in 2020 löste letztlich zahlreiche Demonstrationen und Gewaltausbrüche aus. Wie der französische Journalist Valentin Gendrot (2020), der verdeckt als Polizist arbeitete, berichtet, herrscht auch in französischen Polizeistationen verbreiteter Rassismus und eine Akzeptanz exzessiver Gewalt. In 1983 starb *Colin Roach* als letzter einer Reihe ungewöhnlicher Todesfälle in der Polizeistation des Londoner Distrikts Stoke Newington, was später dazu führte, dass die Polizeistaffel aufgelöst und die Station abgerissen wurde.

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Gewalttaten findet institutionelles Versagen in anderen Sicherheitsbehörden und paradoxerweise beim Verfassungsschutz statt. Im Englischen spricht man von *State Violence*, wenn verdeckte Ermittler und V-Männer der Sicherheitsorgane Gewalttaten begehen und nicht geahndet werden. Über die letzten Jahrzehnte kamen auch in Deutschland immer wieder Geschehnisse zutage, in denen die Schützer des Grundgesetzes mit Hilfe von V-Männern und Agents Provokateurs Gewalt- und Straftaten nicht nur herausforderten, sondern explizit unterstützten. Einer der nachweislichen Straftäter des Staates war Peter Urbach des Berliner Verfassungsschutzes. Wie der ehemalige Terrorist Michael „Bommi“ Baumann (1975) in seiner Autobiografie berichtet, belieferte Urbach Ende der 1960er nicht nur die *Bewegung 2. Juni* mit Waffen, sondern auch die Terrororganisation der *Roten Armee Fraktion (RAF)*. Ein zeitgemäßes Beispiel für das Versagen des Verfassungsschutzes bietet seine Rolle im Zusammenhang mit der Mordserie des *Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU)* in den Jahren 2000 bis 2006. Die Behörde verkannte nicht nur die terroristische Gefahr des NSUs, sie hat die rechtsradikale Szene über V-Männer mitfinanziert und später die polizeilichen Untersuchungen der Morde behindert. Wie der Journalist Tanjev Schultz (2018) akribisch schildert, führten die Sicherheitsbehörden mit der Vernichtung von Akten und fehlender Aufklärungsbereitschaft nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die mit dem Thema befassten Ausschüsse des Parlaments an der Nase herum. Schlimmer noch, die Sicherheitsbehörden verdächtigten knapp zehn Jahre lang die türkischstämmigen Opfer,

in lokale Bandenkriege verwickelt gewesen zu sein, anstatt den echten Tätern auf die Spur zu kommen.

Missbrauch der Staatsgewalt bezieht sich nicht nur auf extreme Vorfälle körperlicher Gewalt, sondern auch auf Ereignisse, die mit einer Verletzung der Menschenwürde einhergehen und daher nicht als rechtswidriges, sondern moralisches Fehlverhalten zu bezeichnen sind. Hier gilt die Maxime, die wir bereits im Kontext der Wirtschaft beschrieben, zwischen *Recht* und *Rechens* unterscheiden zu müssen. Juristen bestätigen, dass in einem ordentlichen Rechtsstaat die Rechtsprechung nicht mit dem allgemeinen Gerechtigkeitssinn übereinstimmen muss.

Als Beispiel moralischen Politikversagens sei zuerst der kontroverse Fall des in Deutschland lebenden Türken *Murat Kurnaz* zu nennen. Seit 2002 war der damaligen Bundesregierung bewusst, dass er nach Angaben des amerikanischen CIAs unschuldig im Gefangenenlager Guantanamo in Kuba saß. Trotz der Bestätigung des Bundesnachrichtendienstes verweigerte der damalige Chef des Kanzleramts, Frank-Walter Steinmeier, auf Rat des Bremer Verfassungsschutzes die Freilassung und Rückkehr des Gefangenen nach Deutschland. Nach seiner fünfjährigen Inhaftierung kam Kurnaz 2006 frei, wobei er drei Jahre früher hätte heimkehren können. Dieser Fall ist aus zwei Gründen von Bedeutung: Wie Medien und Amnesty International argumentierten, verletze die Verzögerung der Rückkehr durch die Regierung das Menschenrecht einer unschuldigen Person. Politiker und Behörden opferten Anstand und Moral auf dem Altar der Staatsräson und Staatssicherheit. Zweitens stellte ein BND-Ausschuss im Jahr 2009 fest, es hätte im Falle Kurnaz kein Fehlverhalten deutscher Behörden vorgelegen. Da den parlamentarischen Abgeordneten jedoch wichtige Akten und relevante Informationen von den Behörden verweigert wurden, urteilte das Bundesverfassungsgericht später (2 BvE 3/07, 17. Juni 2009), dass die Verschleierung der Sicherheitsorgane gegen das Grundgesetz verstieß. Das Gericht verfügte somit, dass der Staat nicht nach seinem Belieben handeln kann und verpflichtet ist, demokratische Regeln einzuhalten. In diesem Fall orientierte sich die Regierung nicht am Gemeinwohl, sondern am eigennützigem Staatswohl, da ihr nicht nur amoralisches Verhalten, sondern auch Geheimniskrämerei und Intransparenz vorgeworfen wurde.

Ein weiteres Beispiel staatlichen Versagens durch unethisches Verhalten der Politik und Verwaltung lässt sich am Fall des Sozialrichters *Jan-Robert von Renesse* illustrieren. Er gewann Anerkennung in der Öffentlichkeit, weil er anders als seine Kollegen in den NRW Sozialgerichten die Entscheidung der Rentenansprüche noch überlebender jüdischer Zwangsarbeiter in Ghettos während der Nazizeit nicht anhand der vorgesehenen bürokratischen Fragebögen traf, sondern die Anträge vor Ort in Israel mit den Betroffenen prüfte. Sein vorbildhaftes Vorgehen trug im Jahr 2009 zu einer Leitentscheidung des Bundessozialgerichts bei, das zur Erleichterung der Beweisführung für die betroffenen Antragsteller führte. Von Renesse trug somit dazu bei, dass der Bundestag 2014 das Ghattorentengesetz entsprechend korrigierte. Sein humanes Verhalten verärgerte jedoch seine richterlichen Kollegen, sodass die damalige Landesregierung ihn im folgenden Jahr von der Zuständigkeit der Ghattorenten abberief. Da von Renesse eine öffentliche Beschwerde gegen das feindselige Verhalten der Justizbehörde einreichte, klagte ihn 2016 der damalige Justizminister, Thomas Kutschaty, wegen Rufschädigung der Sozialgerichtsbarkeit an. Zwar wurde das Verfahren eingestellt, das Land NRW hatte dennoch einen engagierten und in Israel gefeierten Sozialrichter verloren.

Der Fall von Renesse lässt sich nicht nur dem Themenkomplex des Staatsversagens zuordnen, er bietet gleichzeitig ein außerordentliches Beispiel für Zivilcourage. Zunächst bewies die Reaktion auf sein Engagement, dass Rechtsstaatlichkeit nicht unbedingt mit Gerechtigkeit einhergehen muss und bürokratische Verrechtlichung zu Unmenschlich-

keit führen kann. Zwar legen Politiker jährlich andachtsvoll Kränze zur Erinnerung an den Holocaust und Horror der Naziherrschaft nieder, dies hindert sie jedoch nicht, zur Wahrung bürokratischer Verfahrensregeln Grundsätze der Menschlichkeit auszuhebeln. Der Fall von Renesse zeigt allerdings auch, dass einzelne Amtsträger das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Unantastbarkeit der Menschenwürde sehr ernst nehmen, auch wenn diese Haltung Zivilcourage abverlangt. Jan-Robert von Renesse gelang es, trotz gewaltiger Widerstände der Justizverwaltung die Gesetzesänderung zur Wahrung menschlicher Würde mitzugestalten. Sein Engagement zeigt, dass wenn Justiz und Politik sich weniger an ihren Besitzständen und am institutionellen Selbsterhalt orientieren würden, sie nicht nur in der Lage wären, das Prinzip der Menschenwürde bürokratischen Verordnungen vorzuziehen, sondern dadurch auch das allgemeine Vertrauen in den Staat zu stärken.

Nachdem wir einige Beispiele körperlicher Gewalt und moralischen Fehlverhaltens staatlicher Amtsträger aufgezeigt haben, stellt sich die Frage, wie seitens der Staatsbehörden und Hochschulen mit derartigen Vorfällen umgegangen wird. Hier sei auf eine Analyse des *State Crime* der britischen Juristen Penny Green und Tony Ward (2004) hingewiesen, in der sich die Autoren ausführlich mit staatlicher Gewalt und Korruption befassen. Der Begriff des *State Crime* lässt sich folgerichtig als *Staatskriminalität* übersetzen und beschreibt Zustände, in denen Regierungen und Behörden nationales und internationales Recht brechen.

Deutsche Sozialwissenschaften scheinen sich mit dem Konzept einer Staatskriminalität schwer zu tun. Obwohl sich die Staatsorgane und Kontrollmechanismen seit 1945 insgesamt als funktionsfähig bewährten, ist nicht abzustreiten, dass ernsthafte Fälle körperlicher Gewalt, Korruption und moralischen Versagens der Staatsbehörden nicht nur Forschungs- und Lehrmaterial für Kriminalisten bieten, sondern auch für die Politikwissenschaft und verwandte Disziplinen. Während das Konzept der *Wirtschaftskriminalität* im Wirtschaftsduden als Verbrechen oder Vergehen von Kriminellen im „weißen Kragen“ aufgeführt wird, fehlt jeglicher Eintrag des *Staatsverbrechens* oder der *Staatskriminalität* im Lexikon der Politologen Klaus Schubert und Martina Klein (2011). Auch im Lehrbuch der Verwaltungswissenschaften vermeiden die Politologen Katrin Möltgen-Sicking und Thorben Winter (2018), sich mit Behördenversagen zu befassen. Sie erwähnen jedoch die Aspekte der *Korruption* und *Intransparenz* als möglichen Forschungsgegenstand. Dennoch scheinen nicht nur die Problembereiche der Ineffizienz und Intransparenz in Bürokratien, sondern auch Korruption und körperliche Gewalt der Sicherheitsorgane einen *blinden Fleck* der Politologie darzustellen. Dieser Sachverhalt ist womöglich darauf zurückzuführen, dass einige Sozialwissenschaften die Konzepte des Politik- und Behördenversagen vereinfacht und verzerrt als neoliberales Gedankengut verstehen [K5.7].

Nach Angaben des Dudens, handelt es sich bei Fällen des Staatsverbrechens um *Staatsschutzdelikte*. Sie entsprechen Straftaten, die sich gegen die Verfassung sowie gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates richten. Generell bezieht sich diese Definition auf Straftaten des Bürgers, etwa bei Demonstrationen. Diese Auslegung lässt jedoch die Frage ungeklärt, wie mit Staatsdelikten verfahren wird, wenn sie von öffentlichen Amtsträgern begangen werden. Theoretisch gilt das Strafgesetz für alle Personen in der Gesellschaft gleichermaßen. Dennoch verdeutlichen die extremen Beispiele der Todesfälle von Benno Ohnesorg oder Oury Yalloh, dass Staatsschutzkriminalität seitens der Polizei häufig anderen Maßstäben unterliegt. Folglich widersprechen körperliche Gewalttaten und Demütigung durch staatliche Amtsträger aus Sicht der Opfer nicht nur dem allgemeinen Gerechtigkeitssinn, sie verursachen auch Gefühle der Ohnmacht und Zweifel an der Legitimität der Staatsgewalt. Vor dem Hintergrund der deutschen Ge-

schichte verwundert es, dass Verbrechen von Amtsträgern in der Standardlehre der Politologie und Verwaltungswissenschaften als Lehrmaterial keine nennenswerte Rolle spielen. Auch wenn heutige Fälle staatlicher Vergehen keineswegs mit den Ausmaßen der Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes oder des DDR-Staates zu vergleichen sind, gehört es in den Bereich *politischer Bildung*, sich mit ähnlichen Mustern in liberalen Demokratien zu beschäftigen.

Der Begriff des *Staatsschutzdelikts* weist ein interessantes Detail auf, da eine Straftat mit dem *Schutz* des Staates in Verbindung gebracht wird. Demzufolge dienten die Todschüsse an der DDR-Mauer offiziell dem Schutz und Wohl des Staates. Dieser Tatbestand war aus nationaler Sicht rechtmäßig, er widersprach jedoch den Statuten internationalen Rechts. Die *Legitimation* für Missbrauch des Gewaltmonopols zugunsten des Staatsapparates fällt formell in die Staatstheorie autoritärer Regime und entspricht der machiavellistischen Position, dass jedes Mittel unabhängig von Recht und Moral dem Staatswohl, also dem Erlangen und der Erhaltung politischer Macht dient. In ihrem Politiklexikon definieren die Politologen Schubert und Klein (2011, S. 286) den entsprechenden Begriff der *Staatsräson* als ein „Prinzip, das die Interessen des Staates über alle anderen (partikulären und individuellen) Interessen stellt. Nach diesem absolutistischen bzw. obrigkeitstaatlichen Prinzip ist die Erhaltung der Macht, die Einheit und das Überleben des Staates ein Wert an sich und rechtfertigt letztlich den Einsatz aller Mittel, unabhängig von Moral und Gesetz.“

Nun stellt sich die Frage, in welchem Maße das eigennützige Motiv der Staatsräson oder des Staatswohls auch auf das Staatswesen liberaler Demokratien zutrifft. Unsere Analysen des Behördenversagens und des staatlichen Umgangs mit Missbrauch des Machtmonopols belegen, dass obwohl Vertreter des Staates in liberalen Demokratien nicht die Absicht hegen, auf systemische Weise Staatsdelikte zu begehen, ihr Verhalten dennoch ähnlich autoritäre Verhaltensmuster aufweisen kann. Die Legitimation durch das Konzept der Staatsräson trifft daher auch in unterschiedlichem Maße auf politische Verantwortungsträger in liberal-demokratischen Staaten zu. Oft begegnen sie der Kritik an Missständen ihrer Behörden mit der Abwehrreaktion, man dürfe dadurch die Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit des Staatswesens nicht infrage stellen. Die Tatsache, dass staatliche Organe versuchen, ihre Legitimität zu wahren und sich vor *unangebrachten* Angriffen zu wehren, ist verständlich und steht nicht zur Debatte. Dennoch bedarf es einer Klärung dessen, was unter der Bezeichnung „unangebracht“ zu verstehen ist. Unter welchen Umständen ist es berechtigt, nationales Interesse oder die Staatsräson als Argument heranzuziehen, um Intransparenz und Geheimhaltung zu rechtfertigen? Wann handelt es sich um berechtigten Schutz der demokratischen Institutionen und wann um Mittel, Politik- und Behördenversagen zu vertuschen? In welchem Maße darf Kritik an Missständen der Politik und öffentlichen Verwaltung im Interesse der Staatsräson unterbunden werden? Derartige Fragen sind von Bedeutung, denn eine ehrliche Auseinandersetzung und Kommunikation der Politik, sich mit eigenen Fehlern zu befassen, stellt eine wichtige Voraussetzung für Vertrauensbildung in das Staatswesen dar.

Aus den widersprüchlichen Motiven berechtigter Geheimhaltung und Intransparenz aus institutionellem Selbsterhalt ergeben sich einfache Vertrauensregeln. Wenn der Bürger das Argument der Geheimhaltung zur Sicherung der Staatssouveränität *nachvollziehen* kann, schadet robustes und gegebenenfalls gewalttätiges Eingreifen der staatlichen Organe nicht dem Ansehen der staatlichen Behörden. Sollten Hinweise der Staatssouveränität jedoch als Vertuschungstaktik rechtswidriger Handlungen gedeutet werden, schürt diese Strategie Misstrauen in der Öffentlichkeit. Hier stellt sich die Frage, ob Ehrlichkeit durch öffentliche Eingeständnisse des Scheiterns als Zeichen der Schwäche

oder vielleicht sogar als Stärke wahrgenommen wird. Generell gilt das Argument, dass moralisches und widerspruchsfreies Handeln für Glaubwürdigkeit sorgt [K2.1.3]. Angewandt auf das Verhalten politischer Verantwortungsträger lässt sich daraus schließen, dass Offenheit und Transparenz dem allgemeinen Vertrauen in den Staat und somit dem Gemeinwohl dient. Sollten dagegen öffentliche Bekundungen als offensichtliche Lügen enttarnt werden, handelt es sich um ein ernsthaftes Versagen der politischen Kommunikation.

Ein deutliches Beispiel dafür bieten die verbreiteten Unwahrheiten in Kriegszeiten. Dazu zählen nicht nur die eklatanten Lügen der russischen Regierung während ihres Angriffs auf die Ukraine, sondern auch die Falschaussagen der US Regierung zur Rechtfertigung des Kriegseinsatzes 2003 im Irak. Egal, ob autoritäre oder demokratische Staatsform, in beiden Fällen basieren Lügen auf politischem Opportunismus. Abgesehen davon, dass damals die Glaubwürdigkeit der amerikanischen Außenpolitik schwer beschädigt wurde, bot der Irakkrieg ein weiteres Indiz für mögliches Staatsversagen in liberalen Demokratien. Nicht nur widersprachen die Zustände im Gefängnis Abu Ghraib den internationalen Menschenrechten, auch das willkürliche Töten von Zivilisten stellte nach internationalen Maßstäben einen illegalen Missbrauch der Staatsgewalt dar. Anstatt die Kriegsverbrechen zu ahnden, wurde dessen Berichterstatteerin *Chelsea Manning* mit ihren Enthüllungen über die Internetplattform Wikileaks wegen Staatsverrats und Gefährdung der Staatsinteressen strafrechtlich verurteilt. Dasselbe Schicksal wiederfuhr dem Wikileaks-Gründer *Julian Assange*, der für die Veröffentlichung der amerikanischen Delikte die Rolle des journalistischen Nachrichtenredakteurs einnahm.

Dieser Fall ist insofern aufschlussreich, als er verdeutlicht, dass die Konzepte der Staatsräson und nationaler Sicherheit als Worthülsen instrumentalisiert werden können, um Fälle der Staatskriminalität zu vertuschen. In Deutschland lassen sich ähnliche Verhaltensmuster der Geheimhaltung und Intransparenz im Bereich der Terrorbekämpfung nennen. Daher wirft die vermeintliche Verstrickung und Intransparenz der Sicherheitsdienste im linksradikalen Terror der RAF oder in Bezug auf die neonazistische Terrorzelle NSU Fragen der *Staatsmoral* auf, die sich nicht mit Hinweisen auf die Staatsräson beantworten lassen. Es sind derartige Gedankengänge über moralisches Verhalten und Versagen im demokratischen Staatswesen, die uns veranlassen, im späteren Verlauf des Textes das Konzept einer *Staatsethik* vorzuschlagen [K5.10]. Es richtet sich an den universellen Modellen der Moralphilosophie aus und stellt dadurch Parallelen zur Disziplin der Wirtschaftsethik her.

Literatur

- Abdul-Rahman, Laila et al. (2019): „Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“, Forschungsprojekt KviAPol, Ruhr-Universität Bochum, 2019
- Baumann, Bommi (1975): „Wie alles anfang“, Trikont Verlag, Neuauflage: Rotbuch Verlag, 2007
- Gendrot, Valentin (2020): „Flic: Un journaliste a infiltré la police“, Harmonia Mundi, 2020
- Green, Penny and Tony Ward (2004): „State Crime: Governments, Violence and Corruption“, Pluto Press, 2004
- Möltgen-Sicking, Katrin und Thorben Winter (2018): „Verwaltung und Verwaltungswissenschaft. Eine praxisnahe Einführung“, Springer VS, 2018

Schubert, Klaus und Martina Klein (2011): „Das Politiklexikon: Begriffe. Fakten. Zusammenhänge“, Verlag J.H.W. Dietz, 2011

Schultz, Tanjev (2018): „Der Terror von rechts und das Versagen des Staates“, Droemer HC, 2018